

Betriebssatzung

Abwasserbeseitigung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 / 698) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert am 19.07.1999 (GBl. S. 292) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gomaringen am 14.12.2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gomaringen wird unter der Bezeichnung "Abwasserbeseitigung Gomaringen" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Entsorgungsgebiet auf außerhalb des Gemeindegebiets liegende Anschlüsse ausdehnen
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

§ 2

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, die beschließenden Ausschüsse nach der Hauptsatzung der Gemeinde Gomaringen und der Bürgermeister.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz dem beschließenden Betriebsausschuss obliegen, soweit sie nicht auf andere beschließende Ausschüsse übertragen sind.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder andere beschließende Ausschüsse zuständig sind.

§ 4

Zuständigkeiten beschließender Ausschüsse

(1) Die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Gomaringen in der jeweils geltenden Fassung gebildeten beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres nach der Hauptsatzung gebildeten Geschäftskreises, sofern er die Belange des Eigenbetriebs berührt, eigenständig anstelle des Gemeinderats allgemein folgende Angelegenheiten:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt;
2. die Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 1.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich im Sinne von § 84 Abs. 1 GemO, wenn sie mindestens 10 v.H. des jeweiligen Einzelsatzes, jedoch mindestens 500 € betragen. Sie sind stets erheblich, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

(2) Innerhalb ihres Geschäftskreises entscheiden die beschließenden Ausschüsse, sofern er die Belange des Eigenbetriebs berührt, eigenständig die dem jeweiligen Ausschuss in der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung übertragenen besonderen Zuständigkeiten.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem beschließenden Ausschuss, in dessen Geschäftskreis die Angelegenheit fällt, zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 5

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

1) Der Bürgermeister leitet und vertritt den Betrieb. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und die ordnungsgemäße Betriebsführung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Betriebes. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zum Betrag von 7.500 € im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.500 € im Einzelfall,

- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall,
- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €,
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche des Betriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Betriebs im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt,
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall,
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall,
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500 € im Einzelfall,
- 2.10 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,

§ 6

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gomaringen, den 15.12.2004

Manfred Schmiderer
Bürgermeister